



Satzung des Schachbezirks 2 „Osthessen“

Beschlossen am 29. März 2009 zu Langenbieber

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet "Schachbezirk Osthessen (Bezirk 2). Der Schachbezirk Osthessen, im Folgenden stets Bezirk genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden als Vereine bezeichnet.

(2) Sitz des Schachbezirks Osthessen ist Bad Hersfeld. Der Verein wurde am 29. März 2009 errichtet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Bezirk ist ein Teil des hessischen Schachverbandes und damit in den dort organisierten Spielbetrieb eingegliedert.

(2) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Bezirks ist die Förderung des Schachsports auf Bezirksebene.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Mannschafts- und Einzelwettkämpfen auf Bezirksebene.

(4) Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Bereich des Bezirkes

Bereich des Bezirkes ist das Gebiet im Hessischen Schachverband, welches mit Bezirk 2 - Osthessen umschrieben ist. (Sportkreise Alsfeld, Bad Hersfeld-Rotenburg, Fulda, Hünfeld, Lauterbach).

§ 4 Mitglieder

(1) Der Bezirk setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Fördervereinen
- Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen des Bezirks, die Mitglied des Hessischen Schachverbandes sind.

(3) Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbandes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.

(4) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Bezirkstags ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Bezirksvorsitzenden schriftlich unter Beifügung des ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlusses der Mitgliederversammlung des betreffenden Vereines, mitgeteilt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Die Begründung des Ausschlussantrages ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem Vorstand des Bezirks zu geben.

(4) Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet in letzter Instanz der Bezirkstag. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

§ 6 Organe des Bezirkes

(1) Organe des Bezirkes sind

- der Vorstand.
- der erweiterte Vorstand
- der Bezirkstag,

(2) Der Bezirkstag ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen, der Vorstand Kommissionen und Beauftragte mit einem konkreten Auftrag.

§ 7 Der Vorstand

(1) Er besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Turnierleiter,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter.

(2) Der Bezirkstag wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied in den in § 4 Abs. 2 genannten Schachvereinen oder -abteilungen sein.

(3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Bezirks; im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Bezirk im erweiterten Präsidium des Hessischen Schachverbandes.

(4) Der Schatzmeister führt das Konto des Bezirks. Er erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan des Bezirks für den Bezirkstag und das Finanzamt. Die Ein- und Ausgaben werden in einer Finanzordnung geregelt.

(5) Der Schriftführer erstellt Protokolle von allen Sitzungen des Vorstandes und des Bezirkstags. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

(6) Der Turnierleiter trifft alle erstinstanzlichen Entscheidungen in schachsportlichen Angelegenheiten. Er vertritt den Bezirk in allen schachsportlichen Angelegenheiten.

(7) Der Jugendleiter ist für die Durchführung und Organisation der Jugendmannschafts- und -einzelmeisterschaften zuständig.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 7 und folgenden Referenten:

- den Referenten für Schulschach (bis zu zwei),
- dem Pressereferenten,
- dem Referenten für Ausbildung,
- dem Referenten für Damenschach,
- dem Referenten für Seniorenschach
- dem Referenten Internet
- dem Turnierausschuss

(2) Der Bezirkstag wählt den erweiterten Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied in den in § 4 Abs. 2 genannten Schachvereinen oder -abteilungen sein.

§ 9 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister

(2) Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne dieser Vorschrift vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis). Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister machen hiervon jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch.

(3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Bezirkes. Er ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des Haushaltsplanes bei Beträgen bis zu 200 € entscheidungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in vermögensrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des Haushaltsplanes bei Beträgen bis zu 500 € zuständig.

§ 10 Der Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes.

(2) Der Bezirkstag besteht aus:

- den Vertretern der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Bezirk als Mitglieder angehören,
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
- den Ehrenmitgliedern des Bezirkes,
- den Fördervereinen,
- den fördernden Mitgliedern.

(3) Jeder Verein hat je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme., höchstens jedoch vier Stimmen. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Vereine können ihre Stimmen auf einen Stimmberechtigten des Vereines übertragen. Der Bezirkstag ist für Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich.

(4) Den anwesenden Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, und den Ehrenmitgliedern des Bezirks steht mit Ausnahme bei Wahlen und Entlastungen ein Stimmrecht von je einer Stimme zu.

(5) Der Bezirkstag findet alljährlich vor dem Kongress des hessischen Schachverbandes statt.

(6) Die Einladung zur ordentlichen Bezirkstag ist den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern des Bezirks, den Rechnungsprüfern mindestens vier Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Bezirksorgan zu veröffentlichen.

(7) Anträge zum ordentlichen Bezirkstag sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Übersendung der Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen. Der Bezirkstag entscheidet mit Zweidrittel Mehrheit darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jeder Antrag soll die angegriffene Vorschrift (soweit vorhanden), die angestrebte Neuerung im Wortlaut und eine Begründung des Antrags enthalten.

(8) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist binnen drei Wochen von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens sechs Wochen. Anträge, die bei einer außerordentlichen Bezirkstag behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem festgelegten Termin in Textform beim Vorsitzenden einzureichen.

(9) Der Bezirkstag beschließt ausnahmslos über alle Bezirksangelegenheiten, soweit in den vorgenannten Vorschriften keine andere Zuständigkeit genannt ist. Zu den Aufgaben des Bezirkstages gehören insbesondere:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Wahl der Ausschussmitglieder
- die Festsetzung der Beiträge,
- Satzungsänderungen
- Erledigung von Anträgen.
- Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Turnierordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung; Änderung und Ergänzung der Finanzordnung

(10) Der Bezirkstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(11) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorgeschlagen sind.

§ 11 Auflösung des Bezirks

(1) Über die Auflösung des Bezirks entscheidet der ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Bezirkstag. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Bezirkes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Bezirksvermögen dem Hessischen Schachverband e. V. mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Beiträge und Kassenführung

(1) Der Bezirkstag setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Startgelder fest. Der Schatzmeister zieht die Vereinsbeiträge halbjährlich zum Fälligkeitszeitpunkt im Bankeinzugsverfahren ein. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

(2) Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor der ordentlichen Bezirkstag die Jahresrechnung zu prüfen und dem Bezirkstag Bericht zu erstatten.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Protokollführung

(1) Der Schriftführer hat über jeden Bezirkstag oder Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen. Anträge von Mitgliedern (ohne Begründung) sind im Wortlaut zu protokollieren. Wird der Antrag abgeändert angenommen, ist auch diese Änderung im Wortlaut zu protokollieren.

(2) Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmern spätestens einen Monate nach der Sitzung oder dem Bezirkstag per E-Mail zugestellt. Einwendungen sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb vier Wochen nach der Zustellung zu erheben.

§ 14 Turnierordnung

Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Bezirkes. Sie regelt auch die zu verhängenden Strafen bei Verstößen gegen die Turnierordnung. Die Turnierordnung ist für alle Vereine verbindlich.

§ 15 Öffentliche Verkündungen

(1) Mitteilungen an die Vereine erfolgen, mit Ausnahme der Sitzungsprotokolle, durch Veröffentlichung im offiziellen Verkündungsorgan des Bezirkes, zusätzliche schriftliche Mitteilungen sind nicht erforderlich.

(2) Jeder Verein muss wenigstens ein Exemplar des Verkündungsorganes beziehen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Bezirkes tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bezirkstag in Kraft. Diese Satzung wurde am 29. März 2009 in Langenbieber von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Schachbezirks Osthessen beschlossen.